



Berufsverband der
Kinder- und Jugendärzt*innen

**Stellungnahme zum Referentenentwurf eines
Gesetzes zur Stärkung von Medizinregistern und
zur Verbesserung der Medizinregisterdatennutzung**

vom 23.10.2025

5. November 2025

Der BVKJ begrüßt das Ansinnen der Bundesregierung, die bestehenden komplizierten und teils widersprüchlichen gesetzlichen Rahmenbedingungen aus EU-, Bundes- und Landesrecht im Bereich von medizinischen Registern zu überwinden und eine solide gesetzliche Basis für Register zu schaffen, mit der Datenübermittlung und Datenverarbeitung erleichtert wird. Der BVKJ erhofft sich hiervon eine effektivere Nutzung und bessere Verknüpfbarkeit von in medizinischen Registern gespeicherten Daten und eine Entlastung sowie größere Rechtssicherheit für registerführenden Organisationen.

Auch die Aufnahme von Daten von Kindern und Jugendlichen in solche Register ist dringend erforderlich. Der vorliegende Gesetzentwurf weist allerdings eine bedeutende Lücke hinsichtlich der rechtlichen Stellung von Minderjährigen auf. Behandelnde Personen, Registerführer und Erziehungsberechtigte benötigen aber klare rechtliche Vorgaben für ihre Entscheidungen und Handlungen.

Insbesondere in § 9 sowie § 10, die die Datenerhebung und Datenübermittlung mit Datenfreigabe durch betroffene Personen bzw. über eine Widerspruchslösung regeln, fehlt jeglicher Bezug auf Minderjährige. Es bleibt unklar, ab welchem Alter eine Einwilligungsfähigkeit des Minderjährigen selbst anzunehmen ist und wer im Falle von nicht einwilligungsfähigen minderjährigen Patienten die Entscheidung über die Datenfreigabe treffen darf.

Gerade bei sensiblen Gesundheitsdaten von Minderjährigen muss aber eindeutig geregelt sein, wer wirksame Einwilligungen erteilen bzw. Widersprüche einlegen kann.

Eine Altersgrenze, z.B. von 15 Jahren, könnte hier als Regelfall vorgesehen werden. Dabei sollte aber nicht der Fehler der ePA wiederholt werden, die eine frühere Einsichtsfähigkeit von Jugendlichen nicht berücksichtigt und hierfür keine eindeutigen Regelungen vorsieht.

Außerdem scheint dem BVKJ eine Klarstellung notwendig, dass bei Minderjährigen die Datenfreigabe bzw. Ausübung des Widerspruchsrechts durch einen Erziehungsberechtigten möglich ist. Aus Praktikabilitätsgründen sollte die Möglichkeit der Ermächtigung eines Erziehungsberechtigten zur alleinigen Entscheidung geprüft werden. Bei stellvertretender Wahrnehmung der Rechte von Jugendlichen durch die Erziehungsberechtigten ist möglicherweise auch ein Beteiligungsrecht der Minderjährigen vorzusehen.

Weiterhin sollte geprüft werden, inwieweit beim Übergang zur Einwilligungsfähigkeit bzw. Volljährigkeit eine neue Abfrage bei den Betroffenen notwendig ist.



Berufsverband der
Kinder- und Jugendärzt*innen

Kontakt:

Berufsverband der Kinder- und Jugendärzt*innen e.V. (BVKJ)

Mielenforster Straße 2, 51069 Köln

Telefon: 0221/68909-0

E-Mail: info@bvkj.de

Internet: www.bvkj.de

Präsident:

Dr. med. Michael Hubmann

Vizepräsident*innen:

Dr. med. Anke Steuerer

Dr. med. Stefan Trapp

Hauptgeschäftsführer:

Tilo Radau

Referent Gesundheitspolitik:

Simon K. Hilber

Tel.: [030 280 475 10](tel:03028047510)

E-Mail: simon.hilber@bvkj.de

Lobbyregister beim Deutschen Bundestag: Registernummer Roo0638